

# Kreistag

des

## Main-Taunus-Kreises

### XVIII. Wahlperiode

Drucksache XVIII / IIb / 151  
Rechtsamt

ausgegeben am:  
16.05.2018

#### **§ 121 Abs. 7 HGO**

#### **Beantwortung einer Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion**

#### Der Kreisausschuss beantwortet die Anfrage wie folgt:

- Welche Beteiligungen des Kreises unterliegen der Prüfpflicht nach § 121 Abs. 7?
- Für welche der Beteiligungen des Kreises wurden diese Prüfungen in der Vergangenheit durchgeführt? Wann war das?
- Was wurde dabei wie und in welchem Umfang geprüft?
- Was war das Ergebnis dieser Prüfungen?
- Wie sieht der Zeitplan für die Prüfungen in der aktuellen Wahlperiode aus?

Die Überprüfung, inwieweit die wirtschaftliche Betätigung des Kreises noch die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können, erfolgt regelmäßig im Rahmen der Erstellung des jährlich vorzulegenden Beteiligungsberichtes. Dieser enthält eine ausdrückliche Erklärung zu jeder in dem Bericht aufgeführten Beteiligung, ob sich das Beteiligungsunternehmen wirtschaftlich betätigt.

Soweit dies bejaht wird, erfolgt eine weitergehende Prüfung, ob die Voraussetzungen nach § 121 Abs. 7 i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO erfüllt sind. Kann auch dies bejaht werden, wird im Rahmen der Ausführungen zum Gesellschaftszweck des Beteiligungsunternehmens vermerkt, dass die Tätigkeit die Anforderungen nach § 121 Abs. 1 HGO erfüllt.

Der Beteiligungsbericht des Main-Taunus-Kreises umfasst alle vom Kreis gehaltenen Beteiligungen und stellt nicht auf die in § 123 a Abs. 1 HGO geregelte Beteiligungsgrenze ab. Der Bericht wird zuerst dem Kreisausschuss vorgelegt. Nach Beratung im Kreisausschuss wird der Bericht zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Kreistag weitergeleitet.

Mit dem zuvor dargelegten Vorgehen ist die Prüfung der Anforderungen nach § 121 Abs. 7 HGO sowohl hinsichtlich Umfang und einzubindender Gremien erfüllt.

Zum 31.12.2017 verfügt der Main-Taunus-Kreis über nur eine Beteiligung, der eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO beigemessen wird. Es handelt sich hierbei um die unmittelbare Beteiligung in Höhe von 14,8 % (Geschäftsanteil in Höhe von 3.700 €) an der ZVN Finanz GmbH mit Sitz in Wiesbaden.

Die Gesellschaft dient der Bereitstellung von Kapital an die Nassauische Sparkasse (Naspa) mit Sitz in Wiesbaden, welches als haftendes Eigenkapital anerkannt ist. Gesellschafter der ZVN GmbH sind neben dem Main-Taunus-Kreis weitere Träger der Naspa. Die Naspa selbst hat u.a. die Erbringung geld- und kreditwirtschaftlicher Leistungen in ihrem Geschäftsgebiet, welches auch den Main-Taunus-Kreis umfasst, zum Gegenstand. Die Beteiligung an der ZVN Finanz GmbH ist damit von diesem öffentlichen Zweck mit gedeckt. Insofern werden die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO als erfüllt angesehen.

In der aktuellen Wahlperiode erfolgte die Prüfung nach § 121 Abs. 7 i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO sowie die daran anschließende Anzeige an das Regierungspräsidium Darmstadt hinsichtlich der Erfüllung der Überprüfungsspflicht im Zusammenhang mit der Erstellung des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2016.

Der Vorsitzende des Kreisausausschusses



Michael Cyriax  
Landrat